

## **Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 32/006/2020**

**Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 04.06.2020**

<b>Zu Punkt 7.1:      Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.05.2020 - Wahl des Integrationsrates</b>
--

Frau Geisler verweist auf die schriftliche Beantwortung der Anfrage, die bereits als Tischvorlage zur Verfügung gestellt wurde (Anlage 5). Ergänzend führt sie aus, dass in der vergangenen Woche ein Software-Update zur Verfügung gestellt worden sei, wodurch nun eine Auswertung der wahlberechtigten ausländischen Personen möglich sein soll. Allerdings erhalte man für die Personen, die aufgrund der Pandemie zunächst lediglich eine formlose Bestätigung erhalten haben, dass ihr altes Aufenthaltsdokument für drei bzw. sechs Monate seine Gültigkeit behält, eine Fehlermeldung. Es handle sich hier um ca. 4.000 Personen, die einzeln geprüft werden müssten. Es sei geplant, die Filtereinstellungen noch einmal gemeinsam mit einer kreisangehörigen Stadt zu prüfen. Grundsätzlich müssten die kreisangehörigen Städte in der Lage sein, das Wählerverzeichnis durch Rückgriff auf städtische Datenbasen zu erstellen. Gleichwohl könne den kreisangehörigen Städten die Daten, die aus dem Fachprogramm des Ausländeramtes gefiltert werden können, zur Verfügung gestellt werden. Auch für Rückfragen stehe das Ausländeramt zur Verfügung.

Frau SB Gafari erkundigt sich, ob eine datenschutzrechtliche Grundlage für einen entsprechenden Datenaustausch vorliege.

Daraufhin erläutert Herr Hanheide, dass es hier nicht um den Abgleich spezieller Daten gehe, sondern um eine Ermittlung der Wahlberechtigten zum Zweck der Erstellung von Wählerverzeichnissen, wozu die Meldebehörden wiederum gesetzlich verpflichtet sind.

Zudem werde das Wählerverzeichnis öffentlich ausgelegt, so dass jeder nicht berücksichtigte Wahlberechtigte die Gelegenheit habe, sich auf Antrag eintragen zu lassen. Dies sei auch als ausdrückliche Möglichkeit, das Wählerverzeichnis zu ergänzen, in der Gesetzesbegründung vorgesehen.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.